

Ergänzende Versorgungsbedingungen der Stadtwerke Löbau GmbH zum Vertrag zur Wärmelieferung

Zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und für die Fernwärmeversorgung (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I. S. 742) zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. S 2722)

1. Voraussetzung der Belieferung

Voraussetzung für Lieferung von Wärme ist, dass a) der bisherige Liefervertrag zum Lieferbeginn beendet ist, b) die Anschlussnutzung ungesperrt ist und der Kunde über die Kundenanlage verfügt.

2. Laufzeit des Wärmelieferungsvertrages und Beendigungsmöglichkeiten (§ 32 AVBFernwärmeV)

2.1 Der Wärmelieferungsvertrag beginnt mit der Unterzeichnung der Vertragsparteien und hat eine Laufzeit von 10 Jahren. Die Vertragslaufzeit verlängert sich um jeweils 5 Jahre, wenn der Wärmelieferungsvertrag vorher nicht von einer der beiden Parteien mit einer Frist von neun Monaten gekündigt wird.

2.2 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

2.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. § 314 BGB bleibt unberührt.

3. Abrechnung, Abschläge und Zahlung (§§ 24 Abs. 1, 25 und 27 AVBFernwärmeV)

3.1 Der Kunde leistet für die Wärmelieferung und die Leistungsbereitstellung nach Maßgabe des § 25 AVBFernwärmeV monatliche Abschlagszahlungen, die jeweils am 15. eines Monats fällig sind. Die Abschlagshöhe wird dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt.

3.2 Der Wärmeverbrauch wird einmal im Abrechnungsjahr festgestellt und abgerechnet. Das Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Nach Ablauf des Abrechnungsjahres erhält der Kunde eine Jahresrechnung unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen (vgl. unter Ziffer 3.1.). Die jährliche Abrechnung wird zu dem in der Rechnung benannten Zeitpunkt, spätestens jedoch 14 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig. Ergibt sich eine Überzahlung wird der überzahlte Betrag binnen 14 Tagen nach Versendung der Rechnung an den Kunden zurückgezahlt.

3.3 Rechte des Kunden nach § 24 Abs. 1 Satz 2 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.

4. Preisänderungsklausel (§ 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV)

SW-L haben eine Preisänderungsklausel nach Maßgabe des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV gestaltet. Die Preisänderungsklausel ist in Ziffer 2. des Preisblattes (Anlage 1) geregelt.

5. Bedarfsdeckung

Der Kunde verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Vertrages von Dritten weder Wärme noch Primärenergie zur Herstellung von Wärme zu beziehen, es sei denn, die Wärme wird aus regenerativen Energiequellen des Kunden gewonnen (§ 3 Satz 3 AVBFernwärmeV). Sollte der Kunde eine solche Nutzung beabsichtigen, hat er dies SW-L mit einer Frist von 3 Monaten anzuzeigen. Die Pflicht zur Zahlung des Grundpreises bleibt hiervon unberührt.

6. Wärmezähler

Der Wärmeverbrauch des Kunden wird durch eine im Eigentum der SW-L stehende, geeichte Messeinrichtung gemessen.

7. Änderungen des Allgemeinen Vertrages (§ 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV)

- 7.1. SW-L sind berechtigt ihre allgemeinen Versorgungsbedingungen nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu ändern.
- 7.2. Allgemeine Versorgungsbedingungen im Sinne des § 4 Abs. 2 FernwärmeV sind der Allgemeine Vertrag zur Wärmeversorgung aus dem Fernwärmenetz, diese Ergänzenden Versorgungsbedingungen und das Preisblatt.

8. Baukostenzuschüsse (§ 9 AVBFernwärmeV)

- 8.1. Der Anschlussnehmer zahlt SW-L einen Baukostenzuschuss (BKZ) bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Fernwärmenetz der SW-L oder bei erheblicher Erhöhung seiner ursprünglichen Leistungsanforderungen.
- 8.2. Der BKZ wird spezifisch berechnet. Der BKZ beträgt höchstens 70 % der für die Erschließung oder Verstärkung von örtlichen Versorgungsanlagen notwendigen Kosten, soweit sich die Versorgungsanlagen dem Versorgungsbereich der SW-L zuordnen lassen.
- 8.3. Eine erhebliche Erhöhung im Sinne der Ziffer 8.1. liegt vor, wenn der Kunde seine Leistungsanforderung über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß um mehr als 20 % erhöht.

9. Hausanschlusskosten (§ 10 AVBFernwärmeV)

- 9.1. Der Anschlussnehmer erstattet SW-L die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses und/oder für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden.
- 9.2. Die Hausanschlusskosten werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

10. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBFernwärmeV)

- 10.1. Der Kunde hat jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage bei SW-L zu beantragen. Hierzu hat der Kunde das Anmeldeverfahren der SW-L einzuhalten.
- 10.2. Der Kunde hat für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage die Kosten der SW-L zu tragen. Die Kosten werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

11. Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen (§ 15 AVBFernwärmeV)

Mitteilungen nach § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV haben mindestens 3 Monate vor der geplanten Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage schriftlich an SW-L zu erfolgen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöht.

12. Haftung

- 12.1. Die Haftung für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.
- 12.2. In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie Ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
 - a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder
 - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, das heißt solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sogenannten Kardinalspflichten).

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

12.3. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

13. Einstellung der Versorgung (§ 33 AVBFernwärmeV)

Der Kunde hat die Kosten für die Einstellung und Wiederherstellung der Versorgung zu tragen. Die Kosten werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

14. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis inklusive dessen Anbahnung anfallenden Daten werden nach den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie vorrangigen Vorschriften zum Datenschutz ausschließlich zweckbezogen verarbeitet. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter www.sw-l.de/Datenschutz veröffentlicht.

15. Streitbeilegungsverfahren

SW-L erklärt sich bereit, hinsichtlich von Streitigkeiten zu einem Anschluss- und/oder Versorgungsverhältnis Fernwärme oder Wasser an der alternativen Streitbeilegung mit Verbrauchern nach dem VSBG teilzunehmen.

Hiernach ist der Verbraucher im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) berechtigt, die Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn er zuvor seine Beschwerde an das Unternehmen gerichtet hat. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

Stadtwerke Löbau GmbH; Georgewitzer Straße 54; 02708 Löbau; Telefon: 03585 8667 700 Telefax: 03585 8667 50 E-Mail: info@sw-l.de Homepage: www.sw-l.de

Die Kontaktdaten der zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle sind:

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V.
Straßburger Straße 8
77694 Kehl am Rhein
Telefon: 07851 / 7957940
Telefax: 07851 / 7957941
E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de
Homepage: www.verbraucher-schlichter.de

Sind seit der Geltendmachung des streitigen Anspruchs gegenüber dem Unternehmen nicht mehr als zwei Monate vergangen und hat das Unternehmen den streitigen Anspruch in dieser Zeit weder anerkannt noch abgelehnt, so kann das Unternehmen das Schlichtungsverfahren für die Restdauer der zwei Monate aussetzen lassen. Der Antrag bei der Verbraucherschlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.

16. Inkrafttreten

Die ergänzenden Bedingungen zur AVBFernwärmeV treten mit Wirkung zum 01.08.2018 in Kraft.